

Anlage Steuern / Abgaben / Umlagen/ Entgelt für Netznutzung und Messstellenbetrieb (Stand 08/2023)

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang nach § 3 des Vertrags die Preisbestandteile nach den Ziffern 1.1 bis 1.7 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die für das folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach Ziffer 1.7 wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 1.5 und 1.6 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de).

- 1.1. Die vom STADTWERK AM SEE an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

Bei RLM-Marktklokationen ist abrechnungsrelevante Leistung die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Vom Netzbetreiber wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung gegenüber dem STADTWERK AM SEE (als Transportkunde) abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisherige Jahreshöchstleistung auftritt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigem Lieferantenwechsel kann je nach Abrechnungsverfahren des Netzbetreibers (niedergelegt im Lieferantenrahmenvertrag nebst ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers) die Nachberechnung gegenüber dem STADTWERK AM SEE auch für die Monate des Kalenderjahres erfolgen, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

- a) Änderungen der Netznutzungsentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem STADTWERK AM SEE wirksam werden.
- b) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch das STADTWERK AM SEE – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- c) Ziff. 1.1 b) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- d) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 1.1 b) bis c) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- e) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten Erdgasmenge, welche der Kunde an

den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

1.2. Die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Für die Ermittlung der Höhe der Entgelte durch den Netzbetreiber gelten Ziffer 1.1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

- a) Die Regelungen in Ziffer 1.1 a) bis d) finden entsprechende Anwendung.
- b) das STADTWERK AM SEE berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

1.3. Die vom STADTWERK AM SEE an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

1.4. Die vom STADTWERK AM SEE (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen *Trading Hub Europe GmbH (THE)* für die Belieferung des Kunden gem. § 29 Satz 2 GasNZV abzuführende Bilanzierungsumlage.

Mit der Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelenergie durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

1.5. Die vom STADTWERK AM SEE (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen *Trading Hub Europe GmbH (THE)* abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.

Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht.

1.6. Die Energiesteuer. Der Kunde versichert dem STADTWERK AM SEE, Letztverbraucher i. S. d. EnergieStG zu sein und das Gas zu den Zwecken nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Verheizen

bzw. Verwendung in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG) zu verwenden. Er schuldet dem STADTWERK AM SEE dann grundsätzlich den ermäßigten Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG.

Sofern der Kunde geltend macht, dass er von der Energiesteuer befreites Erdgas beziehen darf, wird er dies dem STADTWERK AM SEE spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Belieferung bzw. – wenn das STADTWERK AM SEE den Kunden bereits beliefert – vor Beginn der Befreiung durch Vorlage einer Kopie des Nachweises seiner Lieferer-Anmeldung nach § 78 Abs. 4 EnergieStV bzw. seiner Erlaubnis nach § 84 Abs. 1 EnergieStV nachweisen. Der Kunde schuldet (bei Vorliegen der Voraussetzungen) ab Zugang des Nachweises beim STADTWERK AM SEE die Energiesteuer nicht mehr. Das STADTWERK AM SEE ist nicht verpflichtet, die energiesteuerrechtliche Situation des Kunden zu prüfen oder in Erfahrung zu bringen.

Einen späteren Wegfall der Voraussetzungen für eine Befreiung teilt der Kunde unverzüglich mit. Ab dem Zeitpunkt des Wegfalls erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die Energiesteuer gemäß den vorstehenden Sätzen 2 und 3.

- 1.7. Die das STADTWERK AM SEE treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom STADTWERK AM SEE als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG vom 12.12.2019 festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 nach aktueller Rechtslage 30,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.